

# Bedingungsheft der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Allgemeine Informationen</b>	
Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	2
<b>Hauptversicherungen</b>	
<b>Fondsgebundene Rentenversicherung</b>	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (XV09)	5
Allgemeine Steuerinformationen	17
<b>R+V-PremiumRente mit Aufschiebzeit</b>	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-PremiumRente mit Aufschiebzeit (XA05)	19
Allgemeine Steuerinformationen	25
<b>Sofort beginnende R+V-PremiumRente</b>	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende R+V-PremiumRente (XP05)	26
Allgemeine Steuerinformationen	31
<b>Dynamik</b>	
Bedingungen für die Dynamik der Fondsgebundenen Rentenversicherung (X102)	32
<b>Risikobeiträge</b>	
Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos vor Rentenbeginn	34
<b>Kostenordnung</b>	
Kostenordnung der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.	35
<b>Merkblatt zur Datenverarbeitung</b>	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	36

## **Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)**

### **R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.**

Vertragspartner ist die

**R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.**  
**4, rue Thomas Edison**  
**L-1445 Luxemburg-Strassen**

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Frank-Henning Florian  
 Geschäftsführung: Alfred Schulz (Sprecher), Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander  
 Registre de Commerce Luxembourg No. B 53899

### **Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. betreibt die Lebensversicherung in all ihren Arten und die damit verbundenen Zusatzversicherungen und Dienstleistungen im In- und Ausland.

Aufsichtsbehörde ist das Commissariat aux Assurances, 7, Bd. Royal, L-2449 Luxemburg.

### **Garantiefonds**

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

### **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

### **Beitrag**

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

### **Zahlung und Erfüllung**

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung des Beitrags finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

### **Fondsgebundene Versicherungen**

Bei Fondsgebundene Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die jeweiligen Umstände und Risiken entnehmen Sie den jeweiligen Beschreibungen der Fonds.

### **Zustandekommen des Vertrags**

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben, frühestens zum Versicherungsbeginn.

**Widerrufsbelehrung**

---

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.  
4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
  - 1/360 des jährlichen Beitrags,
  - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
  - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags ,
  - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung  
Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren \* 360

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt entnehmen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Ende der Widerufsbelehrung****Laufzeit des Vertrags**

---

Wenn der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird, besteht er, solange die versicherte Person lebt.

**Beendigung des Vertrags**

---

Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie im Produktinformationsblatt und in den Vertragsdaten im Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

---

**Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

---

**Sprache**

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

**Beschwerdestellen**

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung können Sie sich an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Postfach 661, L-2016 Luxemburg oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn oder an das Commissariat aux Assurances, 7, Bd. Royal, L-2449 Luxemburg wenden.

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (XV09)**

Stand: 01.04.2011

### **Inhaltsverzeichnis**

---

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn verschieben?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Wie lang ist eine Versicherungsperiode?	§ 5
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 6
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 7
Was gilt für Zuzahlungen und Beitragsanpassungen?	§ 8
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 10
Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung wiederhergestellt werden?	§ 11
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?	§ 12
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 13
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	§ 14
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 15
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 16
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 17
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 18
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 19
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 20
Wer erhält die Leistung?	§ 21
Welche Informationen zu den Fonds können Sie erhalten?	§ 22
Was geschieht bei der Auflösung oder Schließung eines Fonds?	§ 23
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 24
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 25
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 26
Welchen Rechnungszins und welche Sterbetafel hat die Versicherung?	§ 27

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

### Rente

1. Wir zahlen eine monatliche, nachschüssige Rente in EUR, erstmalig am Monatsersten des Folgemonats nach Rentenbeginn, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.
2. Der späteste Rentenbeginn ist der Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem die versicherte Person 85 Jahre alt wird.
3. Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird der Policenwert in EUR ausgezahlt. Sie können mit einer Zuzahlung den Policenwert aufstocken, so dass die Mindestrente erreicht wird.

### Höhe der Rente

4. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem dann gültigen Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR erreichtem Policenwert) basiert auf dem Rechnungszins von 1,5 % p. a. und den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV2004R.  
Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

### Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

5. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird der Policenwert als Geldleistung, mindestens jedoch, sofern vereinbart, eine Mindesttodesfall-Leistung nach Ziffer 6 oder 7 fällig. Für die Ermittlung des Policenwerts gilt als Stichtag der erste in Deutschland und Luxemburg geltende Arbeitstag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalls erfolgt.
6. Ist eine **Mindesttodesfallsumme mit Gesundheitsprüfung** vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person mindestens die Mindesttodesfallsumme fällig.  
Ist eine **Mindesttodesfallsumme ohne Gesundheitsprüfung** vereinbart, gilt:  
Der Versicherungsschutz vor Rentenbeginn erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen (ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und Kreislaufes, Schlaganfall, Nierenversagen, Multiple Sklerose, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS) sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 2 Jahren vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 3 Jahre seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen sowie Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht. In diesem Fall wird im Todesfall der Policenwert gezahlt. Im Antrag ist angegeben, für welche Vertragsgestaltungen der Vertrag ohne Gesundheitsprüfung angenommen wird.
7. Ist eine **Beitragsrückgewähr** vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person mindestens die gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

### Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

8. Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird der Policenwert bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten gezahlt.

### Option Kapitalauszahlung

9. Vor Rentenbeginn können Sie die Auszahlung des Policenwerts verlangen und den Vertrag beenden. Einzelheiten sind in § 10 in den Ziffer 1 und 2 geregelt.

## § 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

1. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.

### Policenwert vor Rentenbeginn

2. Der Policenwert Ihres Vertrags berechnet sich dadurch, dass die Zahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten der jeweiligen Fonds mit dem am maßgeblichen Stichtag geltenden Wert der jeweiligen Anteileneinheiten multipliziert wird. Der Policenwert wird in EUR bemessen. Da die Entwicklung des Werts einer Anteileneinheit von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängt und nicht vorauszusehen ist, können wir den Geldwert des Policenwerts nicht garantieren.

Sie haben die Chance, bei Steigerung des Werts einer Anteilseinheit einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Im Todesfall ist jedoch, sofern vereinbart, die vereinbarte Mindesttodesfallleistung garantiert.

#### **Deckungskapital in der Rentenbezugszeit**

3. Bei Rentenbeginn wird der Policenwert in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem Policenwert bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung der Anteilseinheiten ist der erste in Deutschland und Luxemburg geltende Arbeitstag im Monat des Rentenbeginns.

---

#### **§ 3 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?**

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden.  
Die Rechnungsgrundlagen werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.

##### **Vorgezogene Rente**

2. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate vorzuverlegen:  
Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens fünf Jahre liegen.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.
4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
  - sinkt der garantierte Rentenfaktor und
  - bleibt das Recht auf Kapitalauszahlung erhalten.

##### **Hinausgeschobene Rente**

5. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate hinauszuschieben.
6. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens ein Jahr und spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
7. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
  - steigt der garantierte Rentenfaktor,
  - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns und
  - bleibt das Recht auf Kapitalauszahlung erhalten.

---

#### **§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Vertrags besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

---

#### **§ 5 Wie lang ist eine Versicherungsperiode?**

1. Während der Beitragszahlungsdauer bei einer laufenden Beitragszahlung beträgt die Versicherungsperiode entsprechend der vereinbarten Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.
2. Andernfalls beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.
3. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.  
Die erste Versicherungsperiode
  - nach Ziffer 1 ist verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem zweiten Beitragsfälligkeitstermin weniger als die vereinbarte Beitragszahlungsweise beträgt.
  - nach Ziffer 2 ist verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.Entsprechendes gilt für die letzte Versicherungsperiode der Aufschubzeit und für die erste Versicherungsperiode nach Rentenbeginn.

---

#### **§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?**

1. Nachdem Ihre Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt. Den verbleibenden Betrag führen wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie/Investment jeweils spätestens zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag eines Monats (Berechnungstag) den Fonds zu und wandeln ihn in Anteilseinheiten um.

2. Durch die unterschiedliche Entwicklung des Werts einer Anteilseinheit der Fonds kann sich das Verhältnis, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds gegenüber dem Verhältnis, nachdem Ihre zur Anlage bestimmten Beitragsteile dem Fonds zugeführt wurden, ändern. Sie können im Rahmen des Shiftens (§ 12 Ziffer 1) beantragen, dass das ursprüngliche Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wiederhergestellt wird.
3. Ist eine Mindesttodesfall-Leistung vereinbart, werden die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) vor Rentenbeginn monatlich im Voraus aufgrund der am Berechnungstag bestehenden Differenz zwischen der vereinbarten Mindesttodesfall-Leistung und dem Policenwert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und Ihrem Vertrag durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen entnommen. Eine Tabelle zu den Risikobeiträgen finden Sie im Bedingungsheft und im Versicherungsschein. Die Entnahme der Anteilseinheiten erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen. Ist der Policenwert größer als die vereinbarte Mindesttodesfall-Leistung, werden keine Risikobeiträge entnommen.
4. Die übrigen einkalkulierten Kosten entnehmen wir vor Rentenbeginn monatlich Ihrem Vertrag am Berechnungstag durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Die Entnahme der Anteilseinheiten erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen.
5. Die Entnahme der Risikobeiträge und der übrigen einkalkulierten Kosten kann in Verbindung mit einer ungünstigen Entwicklung des Werts der Anteilseinheiten dazu führen, dass der Policenwert vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. In diesem Fall werden wir Sie anschreiben und Ihnen die Aufrechterhaltung der vereinbarten Mindesttodesfallsumme gegen separate Zahlung von weiteren Beiträgen anbieten.

### **§ 7 Was gilt für die Beitragszahlung?**

#### **Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug**

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.  
Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

#### **Folgebeiträge, Fälligkeit Verzug**

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu Beginn jeder Versicherungsperiode bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:  
Besteht am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
  - kein Rückkaufswert, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
  - ein Rückkaufswert, sind wir nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer möglichen Beitragsfreistellung ergibt. Kann die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt werden, zahlen wir den Rückkaufswert aus.Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, kündigen wir die Versicherung fristlos. Das bedeutet:
  - Die Versicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Versicherung zum Kündigungszeitpunkt nicht beitragsfrei gestellt werden kann.
  - Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung beitragsfrei gestellt, wenn zum Kündigungszeitpunkt eine Beitragsfreistellung möglich ist.

7. Rechnen wir den Vertrag ab und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag sowie einen eventuell erhaltenen Rückkaufswert, besteht wieder uneingeschränkter Versicherungsschutz.

8. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände.

#### **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung**

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist eine Einzugsermächtigung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

### **§ 8 Was gilt für Zuzahlungen und Beitragsanpassungen?**

---

#### **Zuzahlung**

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn schriftlich mit einem Änderungsauftrag Zuzahlungen ab 500 EUR vornehmen.
2. Bei Zuzahlung werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie im Produktinformationsblatt und im Versicherungsschein.
3. Nachdem Ihr Änderungsauftrag und Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen sind, führen wir die Zuzahlung entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie/Investment jeweils spätestens zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag (Berechnungstag) den Fonds zu und wandeln sie in Anteileneinheiten um.
  - Bei Überweisung ist als Verwendungszweck die Versicherungsschein-Nummer und das Stichwort "Zuzahlung" anzugeben.
4. Möchten Sie für Ihre Zuzahlung eine andere als die vereinbarte Anlage, wenden Sie sich an uns.

#### **Beitragsanpassung**

5. Möchten Sie Ihren Beitrag anpassen, wenden Sie sich an uns.

#### **Weitere Vereinbarungen**

6. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Zuzahlungen und Beitragserhöhungen.

### **§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

---

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie der Kostenordnung.
2. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern. Die vereinbarten Maximalkosten werden beachtet.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

### **§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

---

#### **Fristen**

1. Sie können
  - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
  - mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten MonatserstenIhre Versicherung schriftlich kündigen oder schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

#### **Kündigung vor Rentenbeginn**

2. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung, wobei in den ersten 12 Jahren ein Abzug von 50 EUR einbehalten wird.  
Der Rückkaufswert wird mit dem Anteilwert vom ersten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats, der der Beendigung der Versicherung folgt, abgerechnet. Beträgt der Rückkaufswert weniger als 10 EUR, wird er nicht ausgezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang erfolgt.

### **Kündigung nach Rentenbeginn**

3. Nach Kündigung bestimmt sich der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 5 VVG. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungszeitpunkt berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung ohne Abzug.  
Es wird höchstens ein Betrag in Höhe der Todesfall-Leistung zum Kündigungszeitpunkt ausgezahlt.  
Die Todesfall-Leistung ist der Policenwert bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten bis zum Kündigungszeitpunkt.  
Aus dem verbleibenden Teil des Deckungskapitals, das nicht ausgezahlt werden kann, zahlen wir ab Kündigungszeitpunkt eine Rente zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

### **Herabsetzung des Rückkaufswerts**

4. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert im Rentenbezug angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

### **Teilweise Kündigung**

5. Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise kündigen. Im Rentenbezug ist eine teilweise Kündigung nur einmal möglich.
6. Bei einer teilweisen Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert nach Ziffer 2 bzw. nach Ziffer 3 entsprechend anteilig ohne Abzug.
7. Voraussetzungen für die teilweise Kündigung sind:
- Der anteilige Rückkaufswert beträgt mindestens 1.000 EUR.
  - Bei teilweiser Kündigung vor Rentenbeginn beträgt der verbleibende Policenwert mindestens 2.500 EUR.
  - Bei teilweiser Kündigung nach Rentenbeginn beträgt die verbleibende jährliche Rente mindestens 50 EUR.
- Bei einer teilweisen Kündigung vermindert sich die Höhe der vereinbarten Mindesttodesfallsumme um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis des Auszahlungsbetrags zum Policenwert ergibt. Das Verhältnis der Anteilseinheiten der einzelnen Fonds überträgt sich auf den verbleibenden Policenwert.  
Ist eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart, reduziert sich die Mindesttodesfallleistung um den anteiligen Rückkaufswert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.
8. Bei teilweiser Kündigung nach Rentenbeginn werden die verbleibenden Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 1 Ziffer 5 und Ziffer 6 beschriebenen Rechnungsgrundlagen berechnet.

### **Beitragsfreistellung**

9. Zum Termin der Beitragsfreistellung reduziert sich eine auf die Beitragssumme bezogene Mindesttodesfallsumme um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der fehlenden Beitragssumme zu der bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragssumme ergibt.  
Für die Beitragsfreistellung erheben wir in den ersten 12 Jahren einen Abzug von 50 EUR.  
Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der Policenwert mindestens 1.000 EUR beträgt. Anderenfalls zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 2 ohne Abzug aus.
10. Nach einer Beitragsfreistellung entfällt die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Policenwert, soweit diese den bei Beitragsfreistellung wegfallenden Beiträgen zugeordnet sind.

### **Beitragsrückzahlung**

11. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 11 Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung wiederhergestellt werden?**

1. Haben Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, können Sie innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach der Beitragsreduktion oder Beitragsfreistellung die Beitragszahlung fortsetzen (Wiederinkraftsetzung).  
Diese Vertragsanpassung führen wir ohne Gesundheitsprüfung durch.

### Elternzeit

2. Haben Sie wegen Ihrer Elternzeit oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, endet die Frist drei Monate nach Ende der Elternzeit.

### **§ 12 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?**

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn schriftlich den Wechsel der Anlagestrategie/Investment (Shiften bzw. Switchen) verlangen.
2. Voraussetzung für den Wechsel ist, dass Sie unter den Fonds wählen, die wir in der aktuellen Liste der Anlagestrategien/Investments Ihres Produktes anbieten.  
Die aktuelle Liste der Anlagestrategien/ Investments Ihres Produkts erhalten Sie bei der für Sie zuständigen R+V-Agentur. Gerne können Sie diese Informationen auch bei uns anfordern.
3. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an vier Terminen kostenlos Ihre Anlagestrategie/Investment ändern. Für jede weitere Änderung erheben wir Kosten. Diese finden Sie in der Kostenordnung.  
Die Kosten entnehmen wir unmittelbar dem Vertrag am Berechnungstag durch Abzug der entsprechenden Anzahl von Anteeinheiten. Die Entnahme der Anteeinheiten erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.
4. Sie können den gesamten Policenwert in Anteeinheiten gemäß einer Anlagestrategie / Investment aus der aktuellen Liste Ihres Produkts umwandeln; die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge werden ebenfalls entsprechend umgewandelt (Shiften).  
Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, führen wir die Umwandlung innerhalb von drei Arbeitstagen durch. Dieses Verfahren wird entsprechend angewendet bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds.
5. Sie können für zukünftige Investitionen die Anlagestrategie neu festlegen (Switchen). Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, führen wir den Strategiewechsel innerhalb von drei Arbeitstagen durch. Die zukünftigen zur Anlage bestimmten Beitragsteile werden in Anteeinheiten der Fonds gemäß der neuen Anlagestrategie/ Investment umgewandelt. Die bereits gutgeschriebenen Anteeinheiten werden von dem Strategiewechsel nicht berührt.
6. **Ablaufmanagement:** Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens fünf Jahre nach Versicherungsbeginn, können Sie ein kostenloses Ablaufmanagement wählen. Sie erhalten von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihrer persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Anlagestrategie festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden. Sie können jederzeit das schriftliche Ablaufmanagement ändern.

### **§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

#### **Vor Rentenbeginn**

1. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung unmittelbar wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag vor Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

#### **Nach Rentenbeginn**

2. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

#### **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

3. Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen, soweit sie nicht zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden.  
Weitere Überschüsse entstehen beispielsweise dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.  
Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

#### **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags**

4. Ihr Vertrag erhält in der Rentenbezugszeit Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

### Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

5. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.
6. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bemessungsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigende Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen. Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigend.  
Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.  
Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, so erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.
7. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils mit dem bei Zuteilung gültigen Tarif für die Bildung von Boni. Bei Rentenbeginn stimmt der Tarif für die Bildung von Boni mit dem Tarif für den Rentenfaktor bei Rentenbeginn überein. Ändert sich der Tarif für die Bildung von Boni, teilen wir dies mit. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigend. Abweichend von Ziffer 5 wird das überschussberechtigende Deckungskapital des Bonus nach dem Tarif für die Bildung von Boni ermittelt, der jeweils zum Zeitpunkt der Überschusszuteilung gültig war. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.
8. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils mit dem bei Zuteilung gültigen Tarif für die Bildung von Boni. Bei Rentenbeginn stimmt der Tarif für die Bildung von Boni mit dem verwendeten Tarif für den Rentenfaktor bei Rentenbeginn überein. Ändert sich der Tarif für die Bildung von Boni, teilen wir dies mit. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtigend.  
Abweichend von Ziffer 6 wird das überschussberechtigende Deckungskapital des Bonus nach dem Tarif für die Bildung von Boni ermittelt, der jeweils bei der Überschusszuteilung gültig war.  
Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes.

### § 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (Anzeigepflicht).
2. Gefahrerheblich sind die Umstände, die unsere Entscheidung beeinflussen können, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
3. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden (versicherte Person), ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

#### Rücktritt

4. Eine Verletzung der Anzeigepflicht berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.  
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
6. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der unvollständig oder nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.

Uns steht der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

#### **Kündigung**

7. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit der Kündigung wandelt sich der Vertrag in einen beitragsfreien nach § 7 Ziffer 6 um.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **Vertragsanpassung**

8. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

#### **Ausübung der Rechte des Versicherten**

9. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die uns nach Ziffern 4 bis 8 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die in den Ziffern 4 bis 8 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte nach den Ziffern 4 bis 8 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte können wir auch nach Ablauf von fünf Jahren geltend machen, wenn der Versicherungsfall innerhalb dieses Zeitraums eintritt. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

#### **Anfechtung**

10. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

#### **Folgen bei Rücktritt oder Anfechtung**

11. Bei Rücktritt oder Anfechtung zahlen wir den Rückkaufswert.

#### **Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags**

12. Die Ziffern 1 bis 11 gelten auch für Anzeigen, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags zu machen sind.

#### **Entgegennahme von unseren Erklärungen**

13. Grundsätzlich werden Erklärungen Ihnen gegenüber abgegeben.  
Nach Ihrem Tod gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### **§ 15 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir geben Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

2. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.  
Ein Jahr nach Versicherungsbeginn entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
  - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
  - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 2 bleibt unberührt.

#### **§ 16 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

1. Bei Selbsttötung innerhalb von 2 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.
2. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Ziffer 2 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

#### **§ 17 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?**

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, benötigen wir zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst durchführen.
6. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

#### **§ 18 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

#### **§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 21 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

---

### **§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Dann wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

---

### **§ 21 Wer erhält die Leistung?**

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

---

### **§ 22 Welche Informationen zu den Fonds können Sie erhalten?**

Bitte beachten Sie hierzu die Information zur Anlagestrategie mit der Beschreibung der Fonds im Antrag sowie die Information zur Fondsanlage, die zusammen mit dem Versicherungsschein übergeben wird. Dort finden Sie u. a. folgende Informationen:

- a) Namen der Fonds und der Verwaltungsgesellschaften,
- b) Anlagepolitik der Fonds, einschließlich ihrer eventuellen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren
- c) falls vorhanden, Angaben über die Risikoeinstufung der Fonds oder zum Profil des typischen Anlegers,
- d) die Nationalität der Fonds und die für die Aufsichtspflicht zuständige Behörden,
- e) die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der geänderten Richtlinie 85/611/EWG,
- f) das Auflegungsdatum der Fonds und gegebenenfalls ihr Schließungsdatum,
- g) die historische Jahresperformance der Fonds für jedes der fünf letzten Geschäftsjahre oder andernfalls seit Auflegung,
- h) die Veröffentlichungsmodalitäten der Bestandswerte der Fonds

Diese Informationen erhalten Sie auch zusammen mit der jährlichen Mitteilung Ihres Policenwerts.

---

### **§ 23 Was geschieht bei der Auflösung oder Schließung eines Fonds?**

1. Ist eine weitere Anlage in einem von Ihnen gewählten Fonds aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr möglich, z. B. weil vor Rentenbeginn
  - der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird oder
  - der Fonds aufgelöst wird,muss für diesen ein anderer Fonds (Ersatzfonds) aus der aktuellen Fondsliste Ihres Vertrags ausgewählt werden. Müssen Anteile des betroffenen Fonds aus den genannten Gründen aufgelöst werden, wandeln wir diese in Anteile des Ersatzfonds um.
2. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig schriftlich informieren. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.
3. Liegt uns kein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.

4. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage ist für Sie kostenlos.

---

#### **§ 24 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

#### **§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für unseren Geschäftssitz,
  - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
  - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.  
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

---

#### **§ 26 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?**

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.  
Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

---

#### **§ 27 Welchen Rechnungszins und welche Sterbetafeln hat die Versicherung?**

##### **Grundlagen**

1. Die Kosten des Vertrags haben wir Ihnen im Produktinformationsblatt mitgeteilt.
2. Die Rechnungsgrundlagen für die Rentenfaktoren sind in § 1 beschrieben.

##### **Geschlechtsspezifische Risikokalkulation**

3. Bei dieser Versicherungsart ist das Geschlecht ein risikobestimmender Faktor. Dies ist aus den Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) abzuleiten. Deshalb wird das Geschlecht nach anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Dabei greifen wir für eine möglichst genaue Kalkulation zusätzlich auf Daten unseres eigenen Versicherungsbestandes zurück. Die Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. können Sie bei uns anfordern.

## Allgemeine Steuerinformationen

Stand: 01.01.2010

**Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.**

### 1. Einkommensteuer

#### Private fondsgebundene Rentenversicherung

Erfolgen die Leistungen aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung in Form einer lebenslangen Rente, zählen die Rentenleistungen grundsätzlich zu den sonstigen Einkünften und unterliegen in Höhe ihres Ertragsanteils der Einkommensteuer.

Wird der Vertrag zurückgekauft oder das Kapitalwahlrecht ausgeübt, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedbetrags zu versteuern.

Der Versicherer hat 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die zu versteuernden Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer wird je nach persönlicher Einkommensteuersituation auf die Einkommensteuer angerechnet oder hat abgeltende Wirkung.

Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem individuellen Steuersatz und der Anrechnung des durch den Versicherer abgeführten Betrags. Es wird eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erstellt.

Renten zählen nach § 22 Ziffer 1 a) bb) EStG zu den sonstigen Einkünften. Zu versteuern sind jedoch nicht die gesamten Renten, sondern nur der Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom Alter der versicherten Person bei der ersten Rentenzahlung wie folgt ab.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Gesamrente	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Gesamrente	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Gesamrente
0 - 1	59	38	39	64	19
2 - 3	58	39 - 40	38	65 - 66	18
4 - 5	57	41	37	67	17
6 - 8	56	42	36	68	16
9 - 10	55	43 - 44	35	69 - 70	15
11 - 12	54	45	34	71	14
13 - 14	53	46 - 47	33	72 - 73	13
15 - 16	52	48	32	74	12
17 - 18	51	49	31	75	11
19 - 20	50	50	30	76 - 77	10
21 - 22	49	51 - 52	29	78 - 79	9
23 - 24	48	53	28	80	8
25 - 26	47	54	27	81 - 82	7
27	46	55 - 56	26	83 - 84	6
28 - 29	45	57	25	85 - 87	5
30 - 31	44	58	24	88 - 91	4
32	43	59	23	92 - 93	3
33 - 34	42	60 - 61	22	94 - 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 - 37	40	63	20		

(Stand: Steuer- und Sozialversicherungsrecht 01.08.2009)

---

## **2. Erbschaftsteuer**

Ansprüche oder Leistungen aus einer Rentenversicherung sind erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (wie z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Die Ansprüche unterliegen entweder einmalig in Höhe des Kapitalwerts der jährlichen Rente oder jährlich im Voraus in Höhe des Jahreswerts der Rente der Erbschaftsteuerpflicht.

Liegen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, Anspruchsberechtigter und Leistungsempfänger in einer Person, fällt keine Erbschaftsteuer an.

---

## **3. Versicherungsteuer**

Beiträge sind von der Versicherungsteuer befreit.

---

## **4. Umsatzsteuer**

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die  
R+V-PremiumRente mit Aufschubzeit  
(XA05)**

Stand: 01.07.2010

**Inhaltsverzeichnis**

---

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 2
Wie lang ist eine Versicherungsperiode?	§ 3
Wie verwenden wir Ihren Beitrag?	§ 4
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 5
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 6
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 7
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 8
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 9
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 10
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 11
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 12
Wer erhält die Leistung?	§ 13
Welche Informationen zu dem Sondervermögen „R+V-Premium“ können Sie erhalten?	§ 14
Was geschieht bei der Auflösung des Sondervermögens?	§ 15
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 16
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 17
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 18

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

### Kapitalanlage

1. Ihre Rentenversicherung auf Anteilsbasis ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung des Sondervermögens „R+V-Premium“ beteiligt. Das Sondervermögen „R+V-Premium“ wird getrennt von unserem übrigen Vermögen verwaltet und ist in Anteilseinheiten unterteilt.

### Policenwert vor Rentenbeginn

2. Der Policenwert Ihres Vertrags berechnet sich dadurch, dass die Zahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am maßgeblichen Stichtag geltenden Wert der jeweiligen Anteilseinheiten multipliziert wird. Der Policenwert wird in EUR bemessen.  
Da die Entwicklung des Werts einer Anteilseinheit von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängt und nicht vorauszusehen ist, können wir den Geldwert des Policenwerts und der späteren Rentenzahlungen nicht garantieren.  
Sie haben die Chance, bei Steigerung des Werts einer Anteilseinheit einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.

### Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

3. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird der Policenwert als Geldleistung fällig. Für die Ermittlung des Policenwerts gilt als Stichtag der erste in Deutschland und Luxemburg geltende Arbeitstag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalls erfolgt.
4. Die Leistungen vor Rentenbeginn können nicht ausgezahlt werden, bevor der Rücknahmepreis des entsprechenden Bewertungstages vorliegt.

### Rentenbeginn und Rentenzahlung

3. Die Rentenzahlung beginnt spätestens mit Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit, sofern die versicherte Person diesen Termin erlebt. Die Rente wird lebenslang, mindestens bis zum Ablauf der Garantzeit, in EUR gezahlt, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

### Änderung des Rentenbeginns

4. Sie können ab dem 2. Versicherungsjahr den Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsersten des Folgemonats vorverlegen.

### Höhe der Rente

5. Die Rente ist als Anzahl von Anteilseinheiten des Sondervermögens „R+V-Premium“ festgelegt. Der Wert der Rente in EUR ist abhängig von dem Preis der Anteilseinheiten zum Zeitpunkt der Leistung. Da die Entwicklung des Anteilspreises von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängt und nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Rente in EUR nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Anteilspreises entsprechend höhere Rentenzahlungen zu erhalten; bei Rückgang tragen Sie aber auch das Risiko niedrigerer Rentenzahlungen.
6. Die Anzahl der Anteilseinheiten zu den Auszahlungsterminen wird zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Sie hängt von dem bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktor für eine Verrentung in Anteilseinheiten, dem Gestaltungsfaktor sowie den bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Anteilen ab. Eine Mitteilung über die Anzahl erhalten Sie zum Rentenbeginn. Die Anzahl der Anteilseinheiten basiert auf den Rechnungsgrundlagen der Sterbetafel DAV2004R.
7. Falls die Rente die Bagatellgrenze von 50 EUR unterschreitet, werden wir die Rentenzahlungsweise ändern. Wird auch bei jährlicher Rentenzahlungsweise die Bagatellgrenze nicht erreicht, wird der Vertrag beendet und der Vertragswert ausgezahlt.

### Garantzeit

8. Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Garantzeit erhält der Todesfall-Bezugsberechtigte die restlichen Anteilseinheiten aus der Garantzeit mit dem aktuellen Anteilspreis ausgezahlt.
9. Während der Garantzeit kann Kapital entnommen werden. Sie können entweder mit uns vereinbaren, Ihre Rentenzahlung auszusetzen oder Ihre Rentenzahlung zu reduzieren.

### Aussetzen der Rentenzahlung

10. Die Rentenzahlung wird dann entsprechend ausgesetzt, maximal bis zum Ende der Garantzeit. Wird die Garantzeit überlebt, setzt die lebenslange Zahlung wieder ein, auch wenn alle Anteilseinheiten aus der Garantzeit vorzeitig entnommen wurden.

### **Reduzierung der Rentenzahlung**

11. Die Anzahl der als Rente auszahlenden Anteilseinheiten reduziert sich entsprechend gleichmäßig bis zum Ende der Garantiezeit. Wird die Garantiezeit überlebt, wird die ursprünglich vereinbarte Anzahl der als Rente auszahlenden Anteilseinheiten wieder fällig, auch wenn alle Anteilseinheiten aus der Garantiezeit vorzeitig entnommen wurden.

---

### **§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben und frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

---

### **§ 3 Wie lang ist eine Versicherungsperiode?**

Die Versicherungsperiode umfasst den Zeitraum eines Jahres.  
Die erste Versicherungsperiode ist kürzer, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.  
Entsprechendes gilt für die letzte Versicherungsperiode vor Rentenbeginn, wenn

- der Zeitraum zwischen dem letzten Versicherungsjahrestag der Aufschubzeit und dem Rentenbeginn
- der Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum nächsten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

---

### **§ 4 Wie verwenden wir Ihren Beitrag?**

Nachdem Ihr Beitrag bei uns eingegangen ist, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt. Den verbleibenden Betrag wandeln wir jeweils spätestens zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag eines Monats (Berechnungstag) dem Sondervermögen „R+V-Premium“ zu und wandeln ihn in Anteilseinheiten um.

---

### **§ 5 Was gilt für die Beitragszahlung?**

#### **Einmalbeitrag, Fälligkeit, Verzug**

1. Der Einmalbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

---

### **§ 6 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie der Kostenordnung.
2. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern. Die vereinbarten Maximalkosten werden beachtet.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

## § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

---

### Fristen

1. Sie können
  - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
  - mit einer Frist von zwei Wochen zur nächsten Rentenfälligkeit Ihre Versicherung schriftlich kündigen.

### Kündigung vor Rentenbeginn

2. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung, wobei ein Abzug von 50 EUR einbehalten wird. Der Rückkaufswert wird mit dem Anteilwert vom ersten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats, der der Beendigung der Versicherung folgt, abgerechnet. Beträgt der Rückkaufswert weniger als 10 EUR, wird er nicht ausgezahlt, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang erfolgt. Die Kündigung Ihres Vertrags kann mit Nachteilen verbunden sein. Bei Kündigung des Vertrags kann z. B. aufgrund evtl. schlechter Kursentwicklung und der angefallenen Kosten der Auszahlungsbetrag niedriger sein als der Wert, der in Anteileneinheiten des Fonds angelegt wurde.
3. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen. Die teilweise Kündigung ist nur möglich, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 1.000 EUR beträgt und der verbleibende Policenwert Ihres Vertrags nicht unter 2.500 EUR liegt. Andernfalls muss der Vertrag unverändert bestehen bleiben oder ganz gekündigt werden. Bei teilweise Kündigung vermindert sich die Höhe der vereinbarten Mindesttodesfallsumme um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis des Auszahlungsbetrags zum Policenwert ergibt. Das Verhältnis der Anteileneinheiten der einzelnen Fonds überträgt sich auf den verbleibenden Policenwert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

### Kündigung nach Rentenbeginn

4. Ist eine Garantzeit vereinbart, bestimmt sich nach Kündigung der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 4 VVG. Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung. Einen Abzug sehen wir nicht vor.
5. Es wird bei Kündigung höchstens ein Betrag in Höhe der Todesfall-Leistung zum Kündigungszeitpunkt ausgezahlt. Die Todesfall-Leistung ist die Anzahl der Anteileneinheiten zum Kündigungszeitpunkt für die restliche Garantzeit mit dem Anteilspreis zum Kündigungszeitpunkt.
6. Nach Ablauf der Garantzeit zahlen wir wieder die Rente zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

## § 8 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

---

Die in dem Sondervermögen „R+V-Premium“ erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden im Sondervermögen wiederangelegt (thesauriert) und erhöhen somit den Wert der Anteileneinheiten. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

## § 9 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

---

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

### **§ 10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

### **§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

### **§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind nicht zu ihrer Entgegennahme bevollmächtigt.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Dann wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

### **§ 13 Wer erhält die Leistung?**

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

### **§ 14 Welche Informationen zu dem Sondervermögen „R+V-Premium“ können Sie erhalten?**

Bitte beachten Sie hierzu die Anlagestrategie mit der Beschreibung der Kapitalanlage im Antrag sowie die Information zum Sondervermögen „R+V-Premium“, die zusammen mit dem Versicherungsschein übergeben wird. Dort finden Sie u. a. folgende Informationen:

- a) Anlagepolitik für das Sondervermögen einschließlich seiner eventuellen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Bereiche,
- b) Angabe, ob in alternative Fonds investiert werden kann,
- c) Angaben bezüglich des Profils des typischen Anlegers und des Anlagehorizontes,
- d) Auflegungsdatum des Sondervermögens und gegebenenfalls Schließungsdatum,
- e) jährliche historische Performance des Sondervermögens für jedes der fünf letzten Geschäftsjahre oder anderenfalls ab Auflegungsdatum,
- f) eine Vergleichszahl, an der die Performance des Sondervermögens „R+V-Premium“ gemessen werden kann.

Die zuvor genannten Informationen erhalten Sie auch mit der jährlichen Mitteilung über Ihren Vertrag.

---

### **§ 15 Was geschieht bei der Auflösung des Sondervermögens?**

Sollte das Sondervermögen „R+V-Premium“ aufgelöst werden, dann wird es durch ein Sondervermögen ersetzt, das dem Anlageprofil des aufzulösenden Sondervermögens entspricht. Alle Anteilseinheiten im aufzulösenden Sondervermögen werden dabei in Anteilseinheiten des neuen Sondervermögens umgewandelt.

Im Fall der Auflösung des Sondervermögens „R+V-Premium“ haben Sie das Recht, Ihren Vertrag zu beenden und sich den Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten auszahlen zu lassen.

---

### **§ 16 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

### **§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für unseren Geschäftssitz,
  - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
  - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.  
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist.

---

### **§ 18 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?**

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## **Allgemeine Steuerinformationen**

Stand: 01.01.2010

**Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.**

### **1. Einkommensteuer**

---

Die Rentenversicherung unterliegt deutschem Steuerrecht, soweit der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um eine Rentenversicherung auf Anteilsbasis mit Kapitalwahlrecht.

Die erbrachten Leistungen sind steuerlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) Teilauszahlungen beziehungsweise wiederkehrende Bezüge. Die Leistungen sind mit ihrem Ertrag zu versteuern. Der zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörende Ertrag ermittelt sich als Unterschiedsbetrag aus der Auszahlung abzüglich der anteilig auf die Auszahlung entfallenden Beiträge. Hierzu werden Sie von uns jährlich eine Mitteilung erhalten.

Die Kapitalertragsteuer wird je nach persönlicher Einkommensteuersituation auf die Einkommensteuer angerechnet oder hat abgeltende Wirkung.

Leistungen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden, sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG mit der Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.

Der Versicherer hat 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die zu versteuernden Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem individuellen Steuersatz und der Anrechnung des durch den Versicherer abgeführten Betrags. Es wird eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erstellt.

Nicht der Einkommensteuer unterliegt eine im Todesfall gezahlte Kapitalleistung.

### **2. Erbschaftsteuer**

---

Ansprüche oder Leistungen aus einer Rentenversicherung sind erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (wie z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Die Ansprüche unterliegen entweder einmalig in Höhe des Kapitalwerts der jährlichen Rente oder jährlich im Voraus in Höhe des Jahreswerts der Rente der Erbschaftsteuerpflicht.

Liegen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, Anspruchsberechtigter und Leistungsempfänger in einer Person, fällt keine Erbschaftsteuer an.

### **3. Versicherungsteuer**

---

Beiträge sind von der Versicherungsteuer befreit.

### **4. Umsatzsteuer**

---

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die  
sofort beginnende R+V-PremiumRente  
(XP05)**

Stand: 01.07.2010

**Inhaltsverzeichnis**

---

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 2
Wie lang ist eine Versicherungsperiode?	§ 3
Wie verwenden wir Ihren Beitrag?	§ 4
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 5
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 6
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 7
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 8
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 9
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 10
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 11
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 12
Wer erhält die Leistung?	§ 13
Welche Informationen zu dem Sondervermögen „R+V-Premium“ können Sie erhalten?	§ 14
Was geschieht bei der Auflösung des Sondervermögens?	§ 15
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 16
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 17
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 18

---

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

---

### Rente

1. Wir zahlen die Rente zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

### Höhe der Rente

2. Die Rente ist als Anzahl von Anteilseinheiten des Sondervermögens „R+V-Premium“ festgelegt. Das Sondervermögen „R+V-Premium“ wird getrennt von unserem übrigen Vermögen verwaltet und ist in Anteilseinheiten unterteilt. Der Wert der Rente in EUR ist abhängig von dem Preis der Anteilseinheiten zum Zeitpunkt der Leistung. Da die Entwicklung des Anteilspreises von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängt und nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Rente in EUR nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Anteilspreises entsprechend höhere Rentenzahlungen zu erhalten; bei Rückgang tragen Sie aber auch das Risiko niedrigerer Rentenzahlungen.
3. Die Anzahl der Anteilseinheiten zu den Auszahlungsterminen wird zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Eine Mitteilung über die Anzahl erhalten Sie zum Rentenbeginn. Die Anzahl der Anteilseinheiten basiert auf den Rechnungsgrundlagen der Sterbetafel DAV2004R.
4. Falls die Rente die Bagatellgrenze von 50 EUR unterschreitet, werden wir die Rentenzahlungsweise ändern. Wird auch bei jährlicher Rentenzahlungsweise die Bagatellgrenze nicht erreicht, wird der Vertrag beendet und der Vertragswert ausgezahlt.

### Garantiezeit

5. Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Garantiezeit erhält der Todesfall-Bezugsberechtigte die restlichen Anteilseinheiten aus der Garantiezeit mit dem aktuellen Anteilspreis ausgezahlt.
6. Während der Garantiezeit kann Kapital entnommen werden. Sie können entweder mit uns vereinbaren, Ihre Rentenzahlung auszusetzen oder Ihre Rentenzahlung zu reduzieren.

### Aussetzen der Rentenzahlung

7. Die Rentenzahlung wird dann entsprechend ausgesetzt, maximal bis zum Ende der Garantiezeit. Wird die Garantiezeit überlebt, setzt die lebenslange Zahlung wieder ein, auch wenn alle Anteile aus der Garantiezeit vorzeitig entnommen wurden.

### Reduzierung der Rentenzahlung

8. Die Anzahl der als Rente auszahlenden Anteile reduziert sich entsprechend gleichmäßig bis zum Ende der Garantiezeit. Wird die Garantiezeit überlebt, wird die ursprünglich vereinbarte Anzahl der als Rente auszahlenden Anteile wieder fällig, auch wenn alle Anteile aus der Garantiezeit vorzeitig entnommen wurden.

### Beendigung zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres

9. Zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres haben Sie das Recht, sich den aktuellen Wert aller Anteile, die für Ihren Vertrag noch vorhanden sind, als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Der Vertrag erlischt.

---

## § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

---

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben und frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

---

## § 3 Wie lang ist eine Versicherungsperiode?

---

Die Versicherungsperiode umfasst den Zeitraum eines Jahres.

---

## § 4 Wie verwenden wir Ihren Beitrag?

---

Nachdem Ihr Beitrag bei uns eingegangen ist, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt. Den verbleibenden Betrag führen wir jeweils spätestens zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag eines Monats (Berechnungstag) dem Sondervermögen „R+V-Premium“ zu und wandeln ihn in Anteilseinheiten um.

### **§ 5 Was gilt für die Beitragszahlung?**

---

#### **Einmalbeitrag, Fälligkeit, Verzug**

1. Der Einmalbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
4. Bei verspäteter Zahlung des Einmalbeitrags können wir zum Ausgleich des Zinsverlustes von Ihnen Verzugszinsen verlangen.

### **§ 6 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

---

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie der Kostenordnung.
2. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern. Die vereinbarten Maximalkosten werden beachtet.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

### **§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**

---

#### **Fristen**

1. Sie können
  - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
  - mit einer Frist von zwei Wochen zur nächsten Rentenfälligkeit Ihre Versicherung schriftlich kündigen.

#### **Kündigung**

2. Ist eine Garantzeit vereinbart, bestimmt sich nach Kündigung der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung. Einen Abzug sehen wir nicht vor.
3. Es wird bei Kündigung höchstens ein Betrag in Höhe der Todesfall-Leistung zum Kündigungszeitpunkt ausgezahlt.  
Die Todesfall-Leistung ist die Anzahl der Anteilseinheiten zum Kündigungszeitpunkt für die restliche Garantzeit mit dem Anteilspreis zum Kündigungszeitpunkt.
4. Nach Ablauf der Garantzeit zahlen wir wieder die Rente zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt.

### **§ 8 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

---

Die in dem Sondervermögen „R+V-Premium“ erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden im Sondervermögen wiederangelegt (thesauriert) und erhöhen somit den Wert der Anteilseinheiten. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

### **§ 9 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?**

---

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).

3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

#### **§ 10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

#### **§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

#### **§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind nicht zu ihrer Entgegennahme bevollmächtigt.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Dann wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

#### **§ 13 Wer erhält die Leistung?**

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

#### **§ 14 Welche Informationen zu dem Sondervermögen „R+V-Premium“ können Sie erhalten?**

- Bitte beachten Sie hierzu die Anlagestrategie mit der Beschreibung der Kapitalanlage im Antrag sowie die Information zum Sondervermögen „R+V-Premium“, die zusammen mit dem Versicherungsschein übergeben wird. Dort finden Sie u. a. folgende Informationen:
- a) Anlagepolitik für das Sondervermögen einschließlich seiner eventuellen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Bereiche,
  - b) Angabe, ob in alternative Fonds investiert werden kann,
  - c) Angaben bezüglich des Profils des typischen Anlegers und des Anlagehorizontes,
  - d) Auflegungsdatum des Sondervermögens und gegebenenfalls Schließungsdatum,
  - e) jährliche historische Performance des Sondervermögens für jedes der fünf letzten Geschäftsjahre oder anderenfalls ab Auflegungsdatum,
  - f) eine Vergleichszahl, an der die Performance des Sondervermögens „R+V-Premium“ gemessen werden kann.

Die zuvor genannten Informationen erhalten Sie auch mit der jährlichen Mitteilung über Ihren Vertrag.

---

### **§ 15 Was geschieht bei der Auflösung des Sondervermögens?**

Sollte das Sondervermögen „R+V-Premium“ aufgelöst werden, dann wird es durch ein Sondervermögen ersetzt, das dem Anlageprofil des aufzulösenden Sondervermögens entspricht. Alle Anteilseinheiten im aufzulösenden Sondervermögen werden dabei in Anteilseinheiten des neuen Sondervermögens umgewandelt.

Im Fall der Auflösung des Sondervermögens „R+V-Premium“ haben Sie das Recht, Ihren Vertrag zu beenden und sich den Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten auszahlen zu lassen.

---

### **§ 16 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

### **§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für unseren Geschäftssitz,
  - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
  - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.  
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist.

---

### **§ 18 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?**

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## **Allgemeine Steuerinformationen**

Stand: 01.01.2010

**Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.**

### **1. Einkommensteuer**

---

Die Rentenversicherung unterliegt deutschem Steuerrecht, soweit der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um eine Rentenversicherung auf Anteilsbasis mit Kapitalwahlrecht.

Die erbrachten Leistungen sind steuerlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) Teilauszahlungen beziehungsweise wiederkehrende Bezüge. Die Leistungen sind mit ihrem Ertrag zu versteuern. Der zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörende Ertrag ermittelt sich als Unterschiedsbetrag aus der Auszahlung abzüglich der anteilig auf die Auszahlung entfallenden Beiträge. Hierzu werden Sie von uns jährlich eine Mitteilung erhalten.

Die Kapitalertragsteuer wird je nach persönlicher Einkommensteuersituation auf die Einkommensteuer angerechnet oder hat abgeltende Wirkung.

Leistungen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden, sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG mit der Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.

Der Versicherer hat 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die zu versteuernden Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Ermittlung der Höhe der tatsächlich zu zahlenden Steuer erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem individuellen Steuersatz und der Anrechnung des durch den Versicherer abgeführten Betrags. Es wird eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erstellt.

Nicht der Einkommensteuer unterliegt eine im Todesfall gezahlte Kapitalleistung.

### **2. Erbschaftsteuer**

---

Ansprüche oder Leistungen aus einer Rentenversicherung sind erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (wie z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Die Ansprüche unterliegen entweder einmalig in Höhe des Kapitalwerts der jährlichen Rente oder jährlich im Voraus in Höhe des Jahreswerts der Rente der Erbschaftsteuerpflicht.

Liegen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, Anspruchsberechtigter und Leistungsempfänger in einer Person, fällt keine Erbschaftsteuer an.

### **3. Versicherungsteuer**

---

Beiträge sind von der Versicherungsteuer befreit.

### **4. Umsatzsteuer**

---

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

**Bedingungen für die  
Dynamik der Fondsgebundenen Rentenversicherung  
(X102)  
Stand: 01.04.2011**

**Inhaltsverzeichnis**

---

Nach welchem Maßstab erfolgt die Dynamik?	§ 1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsschutz?	§ 2
Welche Auswirkungen ergeben sich für den Versicherungsschutz?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Dynamik?	§ 4
Wann wird die Dynamik ausgesetzt?	§ 5

---

**§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Dynamik?**

---

1. Der Versicherungsbeitrag erhöht sich jedes Jahr um 5 % des Vorjahresbeitrags.
2. Der erhöhte Beitrag wird nach § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung, entsprechend der vereinbarten Anlagestrategie, angelegt.
3. Die Erhöhungen erfolgen bis spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer und nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat.

---

**§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsschutz?**

---

1. Die Erhöhungen erfolgen zum Versicherungsjahrestag.
2. Über die Erhöhung informieren wir Sie rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin. Der eventuell vereinbarte Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

---

**§ 3 Welche Auswirkungen ergeben sich für den Versicherungsschutz?**

---

Ein auf die Beitragssumme bezogener Mindesttodesfallschutz erhöht sich um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der zusätzlichen Beitragssumme zur bisherigen Beitragssumme ergibt. Falls die Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die erhöhten Beiträge.

---

**§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Dynamik?**

---

1. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten auch für die Dynamik.
2. Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Fristen bei der Regelung
  - zur Selbsttötung der versicherten Person,
  - zum Wehrdienst, Unruhen, Krieg, zum Einsatz oder zum Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen nicht erneut in Lauf.

---

**§ 5 Wann wird die Dynamik ausgesetzt?**

---

1. Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie
  - ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder
  - den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
3. Sind seit dem Beginn bzw. der letzten Erhöhung der Versicherung mehr als 3 Jahre verstrichen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

**Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos vor Rentenbeginn****Stand: 01.01.2008**

Die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) vor Rentenbeginn entnehmen wir monatlich im Voraus Ihrem Vertrag. Die Höhe der Risikobeiträge ist abhängig von dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person und der Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert. Das rechnungsmäßige Alter ist gleich dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Die Risikobeiträge werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Da die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängt und nicht vorauszusehen ist, kann auch die Entwicklung der Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert nicht vorausgesagt werden.

In der Tabelle haben wir die monatlichen Risikobeiträge für eine angenommene Differenz zwischen Mindesttodesfall-Leistung und Policenwert von 10.000 EUR angegeben.

Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag für 10.000 EUR Risikosumme		Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag für 10.000 EUR Risikosumme	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
bis 15	0,49	0,29	51	6,24	3,11
16	0,66	0,35	52	6,92	3,39
17	0,87	0,40	53	7,69	3,71
18	1,08	0,45	54	8,50	4,05
19	1,20	0,47	55	9,37	4,42
20	1,23	0,47	56	10,29	4,82
21	1,23	0,47	57	11,28	5,25
22	1,23	0,47	58	12,34	5,74
23	1,23	0,47	59	13,48	6,28
24	1,23	0,47	60	14,71	6,87
25	1,23	0,47	61	16,04	7,52
26	1,23	0,47	62	17,49	8,24
27	1,23	0,48	63	19,06	9,04
28	1,23	0,51	64	20,76	9,92
29	1,23	0,54	65	22,61	10,89
30	1,23	0,57	66	24,69	11,99
31	1,23	0,61	67	27,03	13,25
32	1,24	0,65	68	29,78	14,74
33	1,29	0,69	69	32,79	16,41
34	1,37	0,75	70	36,07	18,25
35	1,46	0,81	71	39,66	20,33
36	1,56	0,88	72	43,61	22,71
37	1,67	0,96	73	48,12	25,55
38	1,81	1,06	74	53,15	28,84
39	1,96	1,16	75	58,71	32,63
40	2,14	1,27	76	64,79	36,96
41	2,35	1,39	77	71,40	41,85
42	2,57	1,51	78	78,56	47,37
43	2,82	1,64	79	86,29	53,55
44	3,11	1,77	80	94,62	60,45
45	3,42	1,91	81	103,56	68,09
46	3,77	2,07	82	113,12	76,49
47	4,15	2,23	83	123,35	85,70
48	4,59	2,42	84	134,25	95,74
49	5,08	2,63	85	145,86	106,65
50	5,63	2,85			

## Kostenordnung der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Stand: 01.07.2008

- | 1. | Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für  | aktuell<br>EUR | maximal<br>EUR |
|----|---|----------------|----------------|
|    | a) Anfertigen von Zweitschriften des Versicherungsscheins   | 12,50          | 25,00          |
|    | b) Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheins<br>Zusätzlich erheben wir die tatsächlichen Kosten für die<br>Kraftloserklärung im Bundesanzeiger.   | 12,50          | 25,00          |
|    | c) Bestätigung einer Abtretung, einer Verpfändung   | 12,50          | 25,00          |
|    | d) Bearbeiten von Anfragen des Abtretungs- und/oder<br>Verpfändungsgläubigers   | 12,50          | 25,00          |
|    | e) Versicherungsnehmer-Wechsel, dem wir zustimmen müssen  | 25,00          | 50,00          |
|    | f) Mahnkosten   | 4,50           | 9,00           |
|    | g) Bearbeiten eines Rückläufers im Lastschriftverfahren   | 4,85           | 25,00          |
|    | h) Erstellen eines Änderungsangebots  | 25,00          | 50,00          |
|    | i) Durchführung einer Vertragsänderung  | 25,00          | 50,00          |
|    | j) Fondswechsel<br>Bis zu viermal Shiften und Switchen innerhalb eines<br>Kalenderjahrs sind kostenlos.   | 50,00          | 100,00         |
|    | k) Wenn wir zur Prüfung Ihres Antrages einen Hausarztbericht benötigen, oder wenn eine<br>ärztliche Untersuchung durchgeführt werden muss, gehen die anfallenden Kosten zu Ihren<br>Lasten. |                |                |
| 2. | Die gesondert in Rechnung gestellten Kosten nach Ziffer 1 dürfen wir abhängig von der<br>Kostensituation verändern. Die angegebenen Maximalkosten werden dabei nicht überschritten.         |                |                |
| 3. | Werden im Rahmen eines zeitlich zusammenhängenden Verwaltungsvorgangs mehrere Kosten<br>fällig, dann erheben wir nur die höchsten der gesondert in Rechnung gestellten Einzelkosten.        |                |                |

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

### **R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.**

#### **Stand: Januar 2011**

#### **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person ist gesetzlich geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das Gesetz erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

#### **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

#### **Schweigepflichtentbindungserklärung**

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### **1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Darüber hinaus speichern und nutzen wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

#### **2. Datenübermittlung an Rückversicherer**

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

**3. Datenübermittlung an andere Versicherer**


---

Eine Datenübermittlung an andere Versicherer erfolgt nicht.

**4. Zentrale Hinweissysteme**


---

Es werden keine Daten für zentrale Hinweissysteme zur Verfügung gestellt.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**


---

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden – unter der Voraussetzung, dass Sie uns dazu bevollmächtigt haben - in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG  
 R+V Allgemeine Versicherung AG  
 R+V Direktversicherung AG  
 R+V Gruppenpensionsfonds AG  
 R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH  
 R+V Krankenversicherung AG  
 R+V Kureck Immobilien GmbH  
 R+V Lebensversicherung AG  
 R+V Lebensversicherung a.G.  
 R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.  
 R+V Pensionsfonds AG  
 R+V Pensionskasse AG  
 R+V Pensionsversicherung a.G.  
 R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH  
 R+V Rechtsschutzversicherung AG  
 R+V Service Center GmbH  
 R+V Treuhand GmbH  
 RUV Agenturberatungs GmbH  
 Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
 KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
 KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
 KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
 KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
 KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH  
 KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH  
 Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
 Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
 Condor Beteiligungsgesellschaft mbH  
 Condor Dienstleistungs-GmbH

CI CONDOR Immobilien GmbH  
 Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH  
 Optima Pensionskasse Aktiengesellschaft  
 Optima Versicherungs-Aktiengesellschaft  
 carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH  
 CHEMIE Pensionsfonds AG  
 compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH  
 HumanProtect Consulting GmbH  
 MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler  
 MSU Management-, Service- und Unternehmensberatung GmbH  
 Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH  
 PensionConsult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH  
 Schuster Assekuradeur GmbH  
 Schuster Finanzdienstleistungs-GmbH  
 Schuster Versicherungsmakler GmbH  
 SECURON Versicherungsmakler GmbH  
 Sprint Sanierung GmbH  
 SVG-VERSICHERUNGSMAKLER GmbH  
 UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH  
 Waldhof GmbH & Co. KG  
 Waldhof Verwaltungsgesellschaft mbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit der genossenschaftlichen Bankengruppe und Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

**Zur genossenschaftlichen Bankengruppe gehören zurzeit:**

Volksbanken und Raiffeisenbanken  
 Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG  
 Kirchenbanken  
 PSD Banken  
 Sparda-Banken

**Zum genossenschaftlichen FinanzVerbund zählen zurzeit:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
 WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG  
 DG HYP - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG  
 Münchener Hypothekenbank eG  
 WL Bank AG WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank  
 Bausparkasse Schwäbisch Hall AG  
 Union Investment Gruppe  
 VR-LEASING-Gruppe  
 TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

Außerdem kooperieren wir mit der BKK R+V.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

---

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler – unter der Voraussetzung, dass Sie uns dazu bevollmächtigt haben - zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/ Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

---

Sie haben als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.